



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XI. Chur. Pfälzische Desideria und dessen Restitution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

Mutter Marien, der himmlischen Königin und allem himmlischen Heer zu Lobe und Ehren, dem ganzen Christen-Glauben und Christenheit zu Stärkung, und unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige und dem Heiligen Römischen Reich zu Ruh und Frommen.

1645.
Octob.

Darum auch unser Herr der Cardinal von Engeland, von unserm heiligen Vaters des Pabsts und seines Gewalt wegen, als ein Legat Uns Churfürsten und allen andern Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herrn, Freyen, Rittern, Knechten, und auch Euch und andern Städten und dem Heiligen Römischen Reich und darinnen gehörig, beschrieben und beruffen hatte, auf den Sontag nach Martins-Tag, nächstvergangen, gen Franckfurth zu kommen zu Rathe zu wenden und zu beschließen, wie und in welcher Maasse, auch mit was Wegen, den vorgenannten Hussen und Kegnern zu Böhmen, aller bequemlichst, nützlichst und beste zu widerstehen wäre. Das hat der vorgenannte unser Herr Cardinal und auch Wir und andere Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herren, Freyen, Ritter, Knechte und auch Fürsten und Herren Freunde und Boten, die jekund auf dem Tag zu Franckfurth gewesen seyn, die Sache vorgenommen, haben wol vierzehn ganzer Tage täglich darüber gesehen, und die mit zeitlichem Rathe betrachtet, und haben zulezt mit gemeinem Rathe einen Anschlag begriffen und geschlossen, als dem dem vorgenannten unserm Herrn dem Cardinal, Uns und allen andern vorgenannten Fürsten und Fürsten-Freunde, Grafen, Herrn Freyen, Rittern und Knechten bedüncket, allerbequemlichst und best seyn, damit den vorgenannten Hussen und Kegnern Widerstand möge werden: Als dem die Zeugnisse ausweiset, die wir Euch hiermit senden, und die auch vor männiglichem, der die hören wollte, zu Franckfurth öffentlich gelesen ist worden.

Und hierum so begehren, bitten und ermahnen wir Euch, daß ihr wollet ansehen und betrachten diesen grossen Frevel, Gewalt, Ubelthat und Schmachheit, so die vorgenannten bösen Hussen und Keger zu Böhmen, dem allmächtigen Gott, seiner werthen Mutter Marien, der himmlischen Königin, allen Gottes Heiligen, und allen himmlischen Heer, zu Verschmähnisse und Lästerung, und zu Verwüstung und Verführung Christlichen Glaubens, und alles ehrbaren Wesens, Geistlich und Weltlichen Staates, lange Zeit begangen und gethan haben, und leider von Tage zu Tage je mehr und mehr unterstehen zu thun, mit dem, daß sie das Heilige Sacrament unter die Füße schütten, und darauf treten, Crucifix und andere Bilder zerhauen, mit Abbrechung und Verwüstung Stifft, Elöster, Kirchen und Clausen, und Priester, Münche, und andere Geist- und Weltliche Christen-Leute zu verbären, zu tödten, und unchristlich zu ermorden: Und das ihr allen den von öffentlichen die vorgeschriebene Verhandlung verkündigen wollet lassen, sie damit zu erwecken und zu ermahnen, ihre Hülff und Steur zu dem Widerstehen, dazu zu geben und zu thuende, in der Maass, in der Zeit, und an die Stadt, als der Begriff und Schrift, die wir Euch hiermit senden, erweisen, und auch mithin bestellet, daß dem also nachgegangen werde, und geschehe. Und davon empfahet Ihr von dem allmächtigen Gott Danck-nahmen, Lohn und groß Lob und Ehre von der Christenheit. Und begehren hierauf eure bescheidene Antwort mit diesem Boten. Gegeben zu Franckfurth, den Dienstag nach St. Andreas-Tag Anno Domini vicesimo Septimo.

Den Ehrsamten und weisen Bürgermeistern und Rath der Stadt Erffurth, unsern guten Freunden.

§. XI.

Chur-Pfälzische Defideria um dessen Restitution.

Die von Chur-Pfälzischer Seite um dessen Restitution, übergebene Remonstracion und Protestation, sub N. I. wie auch der Chur-Pfälzischen Gesandten anderweitige Vorstellung, diesen Punct betreffend, sub N. II. ist aus folgenden zu ersehen.

Zweyter Theil.

S

N. I.

1645.
Octob.

N. I.

1645.
Octob.Diät. Osnabr. d. 24. Octobr.
1645.Pfalz-Gräfens Carl Ludewigs Remonstration und Protestation, dessen
Restitution betreffend.N. I.
Pfalzgräfen
Carl Lude-
wigs, Remon-
stration und
Protestation.

Wir Carl Ludewig, von Gottes Gnaden Pfalz-Gräfe beym Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzbischoffs und Chur-Fürst, Herzog in Beyern ꝛc. fügen hiermit männiglich, Standes Gebühr nach, zu wissen; ob zwar sowohl Wir für uns selbst, als auch andere, durch publicirte und wohlgegründete Schriften der ganzen Christenheit, sonderlich aber männiglich im heiligen Römischen Reich kund gemacht, und klärlich vor Augen gestellt, was gestalt, nach seeligem Ableben unsers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters, Christmildesten Andenkens, die Chur-Pfälzische Lande, samt deren Anhängigkeiten, darauf gewidmeten Chur-Würden, Erzbischoffs Amt, Stimm und Regalien, wie die Uns gleich von unserer Geburtzeit verfangen, in Krafft aller Rechten, der Gülden und anderer Kaiserlichen Bullen, Reichs-Verfassungen, und unvermeidlichen Herkommens, ex pacto & providencia Majorum & Familæ, nec non vi primæ, perennis & simultaneæ Investituræ & Jure Primogenituræ, auf Uns als Primogenitum, unsere Brüder und Agnaten nach der Sip-Zahl und Ordnung, kundlich und rechtmäßig erwachsen, gelanget und verstatmet, Wir Uns auch deren sowol auf dem begebenen Fall, als auch nach erlangtem völligen und Regierungs fähigen Alter, würcklich genähert, in rechtmäßige Possession genommen, also daß Uns dieselbige weder disputirlich gemacht, noch auch, durch einiges Possessoris factum, disposition oder delictum wie das auch (vergleichen doch nicht vorhanden) Nahmen haben möchte, ohne unser Zuthun, und eigen Verwircken, gekränkct, geschwächet, oder auf einigerley Weise verrückt, weniger mit eigenmächtiger Thätigkeit, oder ex plenitudine potestatis entnommen und vorenthalten werden mögen: daß nichts desto weniger andere, sonderlich aber unser Vetter, der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst, Herr Maximilian, Pfalz-Gräfe beym Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Beyern ꝛc. und dessen Ministri, sich hefftig bemühet und unterfangen, Uns deren, aus lauter Gewaltthätigkeit und mere de facto zu entwehren, zu turbiren, und bis auf diese Stunde mit stark-gewaffneter Hand vorzuenthalten, auch hin und wieder, und mit Nahmen zu Münster, noch auf diese Stunde unsers Tituls Stimme und Stelle, und was denen anhanget, bey den Sessionen, Consultationen und anderswo zu gebrauchen, und unter solcher Qualität allenthalben einzubringen.

Nachdem Wir Uns nun jetziger Zeit solcher Gewaltthätigkeiten, mit einiger wohl-befugten Gegengewalt nicht zu entbrechen vermögen, dennoch aber, wie Wir verhoffentlich bey Niemand zu verdencken, von unsern wohlbefugten Rechten nichts nachgeben, noch solchen Unfug und eigenmächtige Usurpationes, mit Stillschweigen gut heißen gehehlen, oder einigerley Weise zusehen können; so thun Wir hiemit unsere hiebevorige vielfältige Contradictiones dargegen erholen, und abermahls solenniter widersprechen, auch alle Uns gebührende und vorschlägige Rechte und Mittel tam juris, quam facti, expresslich und bester maßen vorbehalten, und auf keinerley Weise und Wege, Uns des geringsten begeben wollen.

Wann es auch fürs 2) bey den angestellten Friedens-Tractaten dahin kommen, daß nunmehr, nach Zurücklegung etlicher Præliminar-Punkten, zu dem Werk selbst geschritten, und davon deliberiret werden kan, und kein Zweifel ist, es werde dabey, nach Veranlassung der ausgehändigten Propositionen, von Restitution der Stände des Reichs, und mit Nahmen auch der unserigen, und unsers nun eine lange Zeit hero gedruckten Hauses (als die Wir von der Kaiserlichen Majestät durch Dero Salvos Conductus mit dazu eingeladen seynd) gehandelt und deliberiret

wer-

1645.
Oaob.

werden, aus dem vorher gehenden aber, und der selbst redenden notorietät Reichs- und Welt-kündig, mit was Gewaltthätigkeit sich des Herzogs in Bähern Liebden gegen Uns angedrungen, an Unsere Lande und darauf haffende Chur-Würde, Jura und Regalia gemacht, wie denn nicht weniger noch mehr andere ansehnliche Stücke davon zerstückelt, unter verschiedene Stände ausgetheilet, und von denselbigen biß annoch auf diese Stunde, mit gleichmäßiger Gewaltthätigkeit vorenthalten werden; so geleben Wir zwar des guten Vertrauens und Hoffnung, es werden alle diejenigen, deren hohe Principalen einigerley gestalt, an den eingenommenen Chur und Landen participiren, und entweder derent- oder auch wegen gemeines Hauses interessiret seyn können, von selbst, allen Gött- Natur- und Weltlichen Rechten nach, ihrer Gebühr, und der Vernunft selber sich erinnern, und Bedenkens tragen, sich bey den Deliberationen, wann von unserer Restitutions-Sache geredet, consultiret oder gehandelt werden solle, finden zu lassen, und denen beizuwohnen: bitten aber auch zugleich, auf allen Fall, da einer oder mehr sich nicht absentiren solte, der oder dieselbigen, dem Herkommen und Stylo gemäß, und alle Rechtig- und Wiederrechtlichkeit zu vermeiden, abweisen und absondern zu lassen, widerigensfalls Wir nicht zu verdencken, daß Wir Uns dargegen und über solche unverhoffentliche nullitäten bedingen, und alle beneficia Juris und andere zugelassene Mittel vorbehalten thun.

1645.
Octob.

Wie nun solches, aller natürlichen Billigkeit nach, sich geziemet, und Wir von selbst zu geschehen verhoffen, auch nur zum Fall und Übersuß davon Anreg- und Erinnerung thun wollen; als ersuchen Wir hiemit alle diejenigen, bey denen solche unvermeidliche Erinner- und Bedingungen und Recusationes geschehen, und den Sachen diensam seyn können, dieselbigen nicht allein für sich wohl und gutwillig auf- und anzunehmen, andern zu communiciren und darauf ad Acta zu registriren, sondern auch unsern Bevollmächtigten darüber nachrichtlichen Schein und Urkund ertheilen und ausfolgen zu lassen.

So Wir hinwegwiderum gegen männiglich Standes Gebühr nach, mit freundslichem günstigen; und geneigtem guten Willen zu verschulden und zu erkennen, erbietig sind. Geben London den 19. Sept. Anno 1645.

Present. d. 19. Oct. 1645.

Carl Ludewig 1c.

N II.

Der Chur-Pfälzischen Gesandten Vorstellung, die Pfälzische Restitution betreffend.

N. II.
Chur-Pfälz-
scher Gesan-
den Memori-
ale.

Nachdem aus der, von den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, auf der hochlöblichen Cronen gethane Propositiones, den löblichen Ständen des Reichs den 17. Septembr. nechstin; ad deliberandum ausgehändigten Antwort so viel erhellet, daß, respective bey dem 3. 4. und folgenden Articulu, zu Beruhigung des Römischen Reichs, eine solche Amnestie, wie die in Anno 1641. zu Regensburg, zusamt allen einverleibten Exceptionen und Limitationen, abolita sola suspensione effectus, ins Reich publiciret worden, vorgeschlagen und placitiret, also damit die so lang ungetriebene Pfälzische Sache abermahl von deren, und so hoch desiderirter gemeiner Restitution ausgefeket und abgefordert werden will;

Als hat der Durchlauchtigst- und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Churfürst 1c. unser gnädigster Herr, uns Dero Dienern gnädigst befohlen, darbey der Gebühr und in Zeiten Dero Nothdurfft und hohes Interesse zu beobachten, möglichstens zu verwahren und fleißig vorzustellen, darbey aber Seine Churfürstliche Durchlaucht sich ohnschwehr die Gedancken zu machen, daß man dieser Orten der Intention nicht ist, einiges Hauptwerk und Standes Interesse in unnötliche Disception kommen zu lassen: Sie auch so wenig gemeynt, das ihrige dahin zu bringen

Zweyter Theil.

N 2

gen

1645.
Octob.

gen, oder ausser dem Beneficio Restituenda, einiger anderer Weitläufigkeit und sonderlichen Tractaten zu unterwerffen, daß Sie sich vielmehr dargegen bestermassen verwahret haben will: sondern alles auf solche Mittel und Wege richten zu helfen, dardurch dermahleinst die ganze werthe Christenheit, und insonderheit das heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland, mit allen dessen abgematteten Ständen und zerrissenen Gliedern, zu einem lang erwünschten Fried- und Ruhestand erfreulich gelangen, die blutige Waffen gestillet und die grausame Stürzung des theuren Christen-Bluts förderst abgewendet werden möchte.

1645.
Octob.

Nachdem aber die Vernunft und der gemeine Zustand bezeuget, und männiglich, auch die Wiederige selber, erkennen müssen, daß zu so gemeinem durchgehenden Ruhestand nicht zu gelangen; es werde dann diese so lang untriebene, und mit lauter eigenmächtiger Gewaltthätigkeit gedruckte Pfalz-Sache zugleich zu vorigem Stand gebracht und alle fernere Bedrückung abgethan: so ergiebt es sich von selbst, daß die vorgeschlagene, und mit so vielen Exceptionen und Limitationen beschwehete Amnestie kein Weg noch Mittel seyn kan, den vorgesezten gemeinnützigen Zweck einer durchgehenden Beruhigung glücklich zu erheben, und zugleich die benachbarte Cronen und Republicquen ihrer Securität und darbey führenden hohen Interesse zu versichern; sondern viel billiger bey dem Weg und Mittel einer universal und unlimitirten Amnestie, und Redressirung aller Stände, und mit Nahmen Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero uralten Hauses, in den Stand, wie die sich vor dieken unseeligen Motibus, und mit Nahmen in Anno 1618. befunden, wie von den hochlöblichen Cronen rühmlich vorgeschlagen, zu lassen, zu amplectiren und mit denen werckstellig zu machen.

Zumahl da Seine Churfürstliche Durchlaucht auf das hohe Recht, welches fürnehmlich Ihr, und neben Deren auch Dero Herren Gebrüdern, und so vielen übrigen Agnaten, ex primo statim nativitatis momento, nach denen, in den Rechten und Reichs-Satzungen, Investituren und Pactis Familiae begründeten Primogenitur-Rechten, aufgewachsen und so tief radicitet, daß es deren, durch einigen Possessoris factum, Disposition oder Delictum, man gebe denen auch Nahmen, wie man wolle, nach denen in Deutschen Landen üblichen Rechten, nicht verrücket oder geschwächt werden mag, und nicht ein geringes Eigenthum oder gemein Beneficium und schlecht Lehen, sondern ein hohes, und zu des Reichs Sorgfalt mitbelästigtes Chur-Fürstenthum und Feudum Imperii quam maxime Legale betrifft, auch sowohl auf eine gewisse Familiam der Herren Pfalz-Grafen am Rhein, als denselbigen Landen, vermdg der Guldenen und anderer Kayserlichen Bullen und Pactorum Familiae, unabsonderlich gegründet ist; sich, so bald es zum Fall kommen, der Landen samt aller Hoheit und Gerechtigkeit würcklich unterzogen, und durch Favor der hochlöblichen Cron Schweden, als sie dieselbige den Usurpatoren mit Krieges-Macht abgedrungen, in Possession und Administration nehmen lassen, auch hernachmahls sich, durch öffentlichen Druck, darzu erkläret, und selbige, biß noch zu, immer animo continuiret: aber hernach von den Usurpatoren, mit ahermaliger Gewalt der Waffen, und lauter de facto, ohne einigen Anlaß und Ursach, davon verdrungen worden, und werden Ihr noch biß auf diese Stunde, durch lauter Gewaltthätigkeit vor-Sie aber mit ihren Herren Gebrüdern und Anderwandten, wie von Kind auf, also noch immer, in einem schweren Exilio enthalten.

Derentwegen Sie auch, samt hoch-erwehnten Deren Herren Gebrüdern und übrigen Agnaten, um soviel destomehr auf dieser höchsten Billigkeit bestehen, daß Sie optimo maximo jure, ante omnia & cum omni causa, restituiret, und zu ihren Land und Leuten, zusamt darauf unabsonderlich gewidmeter Chur-Würden und aller Hoheit, wieder völlig gelassen werden sollen: alsdann Sie erbötig einem jedweden darüber Rede und Antwort und genugsame Satisfaktion zu geben; Im mehrerer Erwegung, daß die traurige Erfahrung bisshero am Tag geleet, daß alles,

was

1645.
Octob.

was amnoch mit den blutigen Waffen im Römischen Reich vorgelauffen und verfochten, zum Theil zur Vindict, und zum Theil zu einigem Privat-Vortheil gerichtet gewesen; den übrigen Ständen aber mit continuirlicher Unterhaltung solcher Blut-stürgenden Waffen, zu Dero total Ruin ausgeschlagen: daß dammenhero desto billiger, dieselbe durchgehends abzustellen und zu eines oder des andern Vortheil nicht länger zu fomentiren, oder der gemeine durchgehende Ruhestand, desto weniger auf und in Unsicherheit zu halten.

1645.
Octob.

Nachdem dann die hochlöbliche Cronen den Grund des gemeinen Ruhestands, und eines jedweden Securität, auf eine Universal-unlimitirte und durchgehende Amnestie und Restitution in den Stand, wie der vor diesen leidigen Motibus gewesen, festig und rühmlich geleet; so geleben oft höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht des beständigen hohen und guten Vertrauen, Sie werden so löblich vorgesezten Zweck zu behaubten nicht unterlassen, und darbey, so viel auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero uralttes Haus betrifft, zu dessen billige Restitution, Restabilir- und wieder-Aufhelfung, unabsetzig, und ohne Einräumung einiger von den Niedrigen beflissener Weiterung oder gefährlicher Ausstellung, bestehen, alle löbliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber, Sie darinnen, zu einem unsterblichen Nachruhm und Verhütung ihres selbst eigenen und ihrem Nachkommen leicht aufwachsenden Präjudicii, kräftig secundiren, damit allen übrigen Anlaß und Zunder zu einiger Unsicherheit und Weiterung abwenden, also die noch immer Lohe-brennende Kriegs-Flamme, und den unaufhörlichen Blut-Fluß unsers geliebten Vaterlandes Deutscher Nation, dardurch es nun ins 28. Jahr, fast gar zu einem Total-Untergang ermattet worden, mit einem beständigen durchgehenden Ruhestand, und vieler Millionen, darnach sehnlich seufftenden Seelen Erquickung, endlich dämpfen und stillen, zugleich aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht wieder zu Kräften und Mitteln bringen helfen: damit Sie neben denen, dem heiligten Römischen Reich ihre Schuldigkeit, wie Sie jederzeit darzu erbietzig gewesen, treulich erweisen, und sich gegen sie, die hochlöblichen Cronen und Stände, deren Ihr dadero aufwachsenden Obligation, mit dancknehmlichen Gegenbezeugungen, darzu Sie sich jederzeit wird willig erfinden lassen, entledigen möchte.

Präsent. d. 19. Octobr.
1645.

Chur-Pfälzische Abgeordnete.

§. XII.

Der Käyserliche
Gefandten
den Visite,
dem Duc de
Longueville
gegeben.

Sonnabends, den 21. Octobr. gaben die Kayserliche Gefandten endlich dem Französischen Ambassadeur, Duc de LONGUEVILLE, die Visite, worbey folgendes Ceremoniel observiret wurde: In des Herzogs Hof stunden zu beyden seiten, dessen Hellebardiers, und hinter selbigen desselben Edelleute und Hof-Bedienten: So bald die Kayserliche Gefandten mit ihrer Gutsche hinein gefahren, kam ihnen der Herzog alsobald entgegen, empfieng sie an der Gutsche, und begleitete sie sämtlich zur linken Hand gehend, bis in sein Audienz-Zimmer. Als sie hinein kamen, fanden sie daselbst dessen beyde Collegen, den Comte d'AVAUX und SERVIEN, darauf ihnen gebührende Session und Ober-

hand gegeben wurde. Der Kayserliche Principal-Gefandte, Graf von Nassau redete am ersten den Duc de LONGUEVILLE, in Französischer, und folgendes in Lateinischer Sprache an, und nennete ihn allezeit in secunda persona: *Monsieur* und *Vous*. Nach geendigter Visite, wurden sie wiederum von dem Duc de LONGUEVILLE, bis an die Gutsche begleitet, welcher so lange dabey wartete, bis sie fortfuhren. Dienstags den 24. ejusdem erstattete der Duc de LONGUEVILLE die *Revisite*: und weil die Kayserliche Gefandten besorgten, er möchte sich von seinen Trabanten mit dem Ober-Gewehr begleiten lassen; schickten sie deswegen an den Comte d'AVAUX, daß solches unter-

Duc de Longueville giebt die Re-Visite.

§ 3

bleiben